



C(Extr.)/27/2

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 24. Februar 2010

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

RAT

Siebenundzwanzigste außerordentliche Tagung
Genf, 26. März 2010

ERNENNUNG DES NEUEN STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄRS

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, den Rat über die Entwicklungen und die nächsten Schritte des Verfahrens zur Ernennung eines neuen Stellvertretenden Generalsekretärs zu informieren und ihn zu ersuchen, eine Entscheidung bezüglich der Anstellungsbedingungen des neuen Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV zu treffen.

Verfahren zur Ernennung eines neuen Stellvertretenden Generalsekretärs

2. Die derzeitige Verlängerung der Amtszeit des Stellvertretenden Generalsekretärs wird am 30. November 2010 ablaufen. Somit ist der Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs zum 1. Dezember 2010 neu zu besetzen.

3. Auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 3. April 2009 in Genf billigte der Beratende Ausschuss das Verfahren und den Zeitplan für die Ernennung eines neuen Stellvertretenden Generalsekretärs im Jahr 2010. Die stattgefundenen Entwicklungen und die nächsten Schritte bezüglich dieses Verfahrens sind nachfolgend zusammengefasst:

a) das Rundschreiben, in dem die Vakanz angekündigt wird und die allgemeine Beschreibung für den Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs sowie ein Überblick über die Anstellungsbedingungen des Postens wiedergegeben sind, wurde am 29. Mai 2009

verschickt (Rundschreiben U 3659). Der Einsendeschluß für Bewerbungen war der 31. August 2009;

b) auf seiner achtundziebzigsten Tagung am 21. und 22. Oktober 2009 in Genf prüfte der Beratende Ausschuß die für den Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs eingegangenen Bewerbungen in Verbindung mit dem Bericht der ersten Sitzung des Ad-hoc-Unterausschusses des Beratenden Ausschusses, die am 20. Oktober 2009 in Genf stattgefunden hatte, und wählte folgende Bewerber, die in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, für die Befragung durch den Ad-hoc-Unterausschuß des Beratenden Ausschusses aus:

Herr Peter John BUTTON (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);
Frau Antonia IVAŞCU (Rumänien);
Herr Raimundo LAVIGNOLLE (Argentinien);

c) nach der achtundsiebzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses wurde der Generalsekretär am 15. Dezember 2009 über die persönliche Entscheidung von Frau Antonia Ivasçu, ihre Bewerbung um den Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs zurückzuziehen, in Kenntnis gesetzt. Die Mitglieder des Verbands wurden entsprechend benachrichtigt;

d) die „Informelle Sitzung für Verbandsmitglieder betreffend das Verfahren für die Ernennung eines neuen Stellvertretenden Generalsekretärs“ wurde am Morgen des 1. Februar 2010 in Genf abgehalten und Herr Button und Herr Lavignolle hielten jeweils eine Präsentation zu dem Thema „Wie sind die Herausforderungen für die UPOV in den kommenden fünf Jahren anzugehen?“;

e) die Bewerbungsgespräche mit Herrn Button und Herrn Lavignolle wurden vom Ad-hoc-Unterausschuß des Beratenden Ausschusses am Nachmittag des 1. Februar 2010 geführt und der Bericht der zweiten Sitzung wurde den Verbandsmitgliedern am 24. Februar 2010 zugeschickt;

f) der Beratende Ausschuß wird auf seiner neunundsiebzigsten Tagung in Genf, am Morgen des 26. März 2010, eine Empfehlung zur Ernennung des neuen Stellvertretenden Generalsekretärs an den Rat abgeben; und

g) der Rat wird auf seiner siebenundzwanzigsten außerordentlichen Tagung, die in Genf am Nachmittag des 26. März 2010 abgehalten werden wird, nach Einholung der Zustimmung des Generalsekretärs den neuen Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV ernennen.

Ernennung des neuen Stellvertretenden Generalsekretärs

4. Das UPOV-Übereinkommen (Artikel 26 Absatz 5 Nummer iii der Akte von 1991 und Artikel 21 Buchstabe b der Akte von 1978 legt fest, daß der Rat der UPOV den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV ernennt und dessen Anstellungsbedingungen festsetzt.

5. Die Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (WIPO/UPOV-Vereinbarung,

Dokument UPOV/INF/8), unterzeichnet am 26. November 1982, Artikel 7 Absatz 1 sieht folgendes vor:

„Artikel 7

Ernennung und Entlassung von Personal des UPOV-Büros

(1) Bevor der Rat den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV ernennt und gegebenenfalls sein Dienstverhältnis aus disziplinarischen Gründen oder wegen Unfähigkeit der Dienstausübung auflöst, sucht er um die Zustimmung des Generalsekretärs zu dieser Ernennung oder Auflösung nach.

[...]“

6. Gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens (Artikel 26 Absatz 5 Nummer iii der Akte von 1991 und Artikel 21 Buchstabe b der Akte von 1978) und der WIPO/UPOV-Vereinbarung (Artikel 7 Absatz 1), wird der Rat ersucht, den neuen Stellvertretenden Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2012 zu ernennen. In Einklang mit den Anstellungsbedingungen für den Posten, die im Rundschreiben U 3659 vom 29. Mai 2009 dargelegt sind, „[wird der Rat der UPOV gegen Ende dieses Zeitraums] entscheiden, ob der Vertrag zu verlängern ist und, wenn dies der Fall ist, um welchen Zeitraum.“

7. In Bezug auf die Anstellungsbedingungen für den Posten, die im Rundschreiben U 3659 vom 29. Mai 2009 wiedergegeben sind, wird der Rat ersucht, die Ernennung „je nach Qualifikation und Erfahrung des erfolgreichen Bewerbers entweder auf der Stufe D.2 oder auf der Stufe Beigeordneter Generalsekretär (ASG) des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen“ durchzuführen.

8. *Der Rat wird ersucht:*

a) den neuen Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV für den Zeitraum vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2012 zu ernennen; und

b) die Ernennung je nach Erfahrung und Qualifikation des erfolgreichen Bewerbers entweder auf der Stufe D.2 oder auf der Stufe Beigeordneter Generalsekretär (ASG) des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen durchzuführen.

[Ende des Dokuments]